

## Preisblatt Netzanschlüsse Strom (Niederspannungsnetz NB 7)

gültig ab 15.02.2023

in Euro	netto	brutto
<b>1 Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)</b>		
1.1 Die Kosten für die Herstellung eines Standard-Kabelhausanschlusses mit einer Absicherung von bis zu 3 x 80 A innerhalb einer geschlossene Bebauung betragen: <b>Grundpreis:</b> bis 20 m Kabellänge, inkl. Abzweig vom Ortsnetz und Hausanschlusskasten	850,00	<b>1.011,50</b>
<b>Kosten je m Kabelmehrlänge:</b> ohne Erdarbeiten	15,50	<b>18,45</b>
Die erforderlichen Erdarbeiten - das sind u. a. die Grab-, Erdbewegungs-, Maurer-, Stemm-, Pflaster- und Teerarbeiten - sind in den Hausanschlusskosten nicht enthalten. Diese sind an das einschlägige Fachgewerbe zu vergeben. Im Einvernehmen mit den Stadtwerken Passau GmbH kann der Kunde die Erdarbeiten in seinen Grundstück ggf. in Eigenleistung selbst durchführen Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen sollten jedoch aus Haftungsgründen vom Fachgewerbe ausgeführt werden. Für Netzanschlüsse außerhalb geschlossener Bebauung, Netzanschlüsse mit einer Absicherung größer 80 A, sowie für Änderungen bestehender Kabel- und Freileitungs-Netzanschlüsse erfolgt eine Einzelbetrachtung, bzw. werden nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.		
<b>Hausanschlusssäule</b> (unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers)	275,00 *)	<b>327,25 *)</b>
<b>Zähleranschluss säule mit einem Zählerplatz</b> (unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers)	875,00 *)	<b>1.041,25 *)</b>
*) Preis nur gültig, wenn Netzanschluss pauschaliert abgerechnet wird		

## 1.2 Zeitlich befristete Anschlüsse

Für vorübergehende Anschlüsse ( z.B. Baustellen, Schausteller, u. ä.) an vorhandene Übergabestellen sind für die Montage (Inbetriebnahme) und Demontage, bei Direktmessung vom Anschlussnehmer zu zahlen  
Für Sonderanschlüsse und Anschlüsse mit Wandlermessung erfolgt eine Einzelbetrachtung

275,00                      **327,25**

Grundpreis für das Aufstellen und Anschließen, sowie die Demontage von Anschlusschränke bei Medienpunkte für den ersten Anschlusschrank  
für den zweiten und jeden weiteren Anschlusschrank je

544,00                      **647,36**

408,00                      **485,52**

Anschlusskosten je Anschlussleitung vom Medienpunkt

68,00                      **80,92**

Bei den Medienpunkten am Domplatz, in der Bahnhofstr., Ludwigstr. und Dr.-Hans-Kapfinger-Str. fallen noch Kosten nach 2.3 an.

Netzanschlüsse für Messe und Dult werden gesondert berechnet.

## 2 Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Gemäß §11(3) der NAV ist für den Leistungsbedarf, der je Netzanschluss 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (BKZ) für die örtlichen Verteilungsanlagen zu entrichten.

### 2.1 Baukostenzuschuss für "Haushaltkunden" :

Entsprechend DIN 18015 wird für die ersten drei haushaltstypischen Kundenanlagen mit einer Zählervorsicherung von 35 A kein BKZ verrechnet.

Ab der vierten Kundenanlage beträgt der BKZ je Kundenanlage mit einer Zählervorsicherung von 35 A.

178,00                      **211,82**

### 2.2 Baukostenzuschuss für "Übrige Netzkunden" :

Für den 30 kW übersteigenden Leistungsbedarf je Netzanschluss beträgt der BKZ je kW.

112,00                      **133,28**

Bei Anlagen mit gemischter Nutzung ist jeweils eine Einzelbetrachtung erforderlich

### 2.3 Baukostenzuschuss für Baustromanschlüsse

Baustrom für das 1. Jahr ohne folgendem Anschlussobjekt: 10 % des regulären BKZ (Übrige Netzkunden)

Baustrom für das 2. Jahr ohne folgendem Anschlussobjekt: 20 % des regulären BKZ (Übrige Netzkunden)

Baustrom für das 3. Jahr ohne folgendem Anschlussobjekt: 30 % des regulären BKZ (Übrige Netzkunden)

Baustrom über 3 Jahre ohne folgendem Anschlussobjekt: 100 % des regulären BKZ (Übrige Netzkunden)

### 3 Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4.2 der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Inbetriebsetzungspauschale je Kundenanlage.

68,00

**80,92**

3.2 Inbetriebsetzungspauschale je Stromeinspeisungsanlage  
(z.B. EEG-Einspeisungsanlagen, Notstromaggregate und ähnliche netzparallele Anlagen)  
bis 30 kW  
von mehr als 30 kW

136,00

**161,84**

272,00

**323,68**

3.3 Bearbeitungsgebühr je Stromeinspeisungsanlage ohne Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber vor Ort  
(z.B. EEG-Einspeisungsanlagen)  
bis 25 kW

40,00

**47,60**

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür und für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen sowie bei Inbetriebnahme vorübergehend abgetrennter Anlagen jeweils eine Inbetriebsetzungspauschale

### 4 Kostenerstattung für Netzverträglichkeitsberechnungen (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen)

4.1 je Anlage über 30 kW  
4.2 je Anlage über 150 kW  
4.3 je Anlage über 500 kW

entfällt

entfällt

entfällt

## 5 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

5.1 Mahnkosten				
Zahlungserinnerung	0,00	<sup>1)</sup>	<b>0,00</b>	<sup>1)</sup>
1. Mahnung	1,50	<sup>1)</sup>	<b>1,50</b>	<sup>1)</sup>
Mahnung: Androhung gerichtlichen Mahnverfahren	1,50	<sup>1)</sup>	<b>1,50</b>	<sup>1)</sup>
Mahnung: Einstellung der Versorgung	1,50	<sup>1)</sup>	<b>1,50</b>	<sup>1)</sup>
Ankündigung Sperrtermin	5,00	<sup>1)</sup>	<b>5,00</b>	<sup>1)</sup>
5.2 Inkassogebühr durch Außendienst	15,00	<sup>1)</sup>	<b>15,00</b>	<sup>1)</sup>
5.3 Pauschale für erfolglose Maßnahmen trotz Ankündigung	23,00	<sup>1)</sup>	<b>23,00</b>	<sup>1)</sup>
5.4 Einstellung der Versorgung	23,00	<sup>1)</sup>	<b>23,00</b>	<sup>1)</sup>
5.5 Wiederinbetriebnahme				
während der Dienstzeit	23,53		<b>28,00</b>	
außerhalb der Dienstzeit auf Kundenwunsch	63,03		<b>75,00</b>	
5.6 Sonstige Serviceleistungen (z.B. Störungen), je Einsatz:				
während der Dienstzeit	68,00		<b>80,92</b>	
an Werktagen außerhalb der Dienstzeit	86,50		<b>102,94</b>	
an Sonntagen	95,50		<b>113,65</b>	
an Feiertagen	102,50		<b>121,98</b>	

## 6 Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise (fett gedruckt) enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Sollte bei Durchführung der Maßnahme ein anderer Steuersatz Gültigkeit haben, wird der Preis entsprechend angepasst.

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer